

---

## Information

### Elektronischer Umzug, Versuchsphase

#### 1. Projektstand und Ausblick

Der elektronische Umzug ermöglicht in der Schweiz niedergelassenen Schweizerinnen und Schweizern sich sowohl elektronisch an- als auch abzumelden. Ein persönlicher Gang zur Einwohnerkontrolle ist nicht mehr notwendig. Für ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz hängt die Zulässigkeit der Nutzung von eUmzug von der Ausweisart ab.

Die Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug (eUmzug VV; BSG 122.162) ist am 1. Februar 2019 in Kraft getreten. Seit diesem Datum testen die folgenden 8 Pilotgemeinden den automatisierten elektronischen Umzug:

Bäriswil, Langenthal, Oberburg, Münsingen, Thun, Steffisburg, Wohlen und Zollikofen.

Die erste Versuchsphase dauert bis Ende Oktober 2019. Während dieser Zeit wird geprüft, ob die Anforderungen an die Technik, an die Informationssicherheit und den Datenschutz erfüllt werden. Gestützt auf einen Bericht des kantonalen Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) entscheiden, ob die zweite Versuchsphase gestartet werden kann oder ob dem Regierungsrat Änderungen oder gar die Aufhebung der eUmzug VV beantragt werden muss.

An der zweiten Versuchsphase können sämtliche Gemeinden teilnehmen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie verfügen über eine EWK-Software, welche die eCH-Standards 0093, 0194 und 0221 erfüllen
- sie haben die Homepage der Gemeinde für den eUmzug eingerichtet und
- sie haben die Schulung des Kantons besucht (vgl. Ziffer 3).

Diese zweite Versuchsphase dauert vom 1. November 2019 bis längstens am 31. Januar 2024. Interessierte Gemeinden können, bei Erfüllung der obgenannten Voraussetzungen, während dieser Zeitspanne jederzeit mit dem Angebot von eUmzug starten. Es ist nicht notwendig, bereits ab Beginn der zweiten Versuchsphase mitzumachen.

In dieser zweiten Phase werden folgende Punkte getestet und evaluiert:

- die Erfüllung der Anforderung an die Technik sowie an die Informationssicherheit und den Datenschutz (analog 1. Phase)
- die administrativen Abläufe
- die Akzeptanz bei den Betroffenen.

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) wird einen Evaluations- und Controllingbericht erarbeiten. Dieser wird dem Regierungsrat als Grundlage dienen, ob und in welchem Umfang eUmzug definitiv eingeführt werden soll und die Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer entsprechend angepasst wird.

Weitere Ausführungen zum Projekt sowie die eUmzug VV mit dazugehörigem Vortrag finden sich auf den Homepages der JGK und der Polizei- und Militärdirektion (POM)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/eumzug.html>  
<https://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/einreise/e-umzug.html>

## 2. Zweite Versuchsphase

In Ziffer 1 wird dargelegt, welche Voraussetzungen eine Gemeinde erfüllen muss, damit sie an der zweiten Versuchsphase, welche ab 1. November 2019 bis längstens 31. Januar 2024 läuft, teilnehmen kann. Interessierte Gemeinden können sich bereits heute einen guten Überblick über die Anforderungen, die Möglichkeiten, aber auch über allfällige Risiken von eUmzug verschaffen, indem sie sich mit der eUmzug VV und dem dazugehörigen Vortrag auseinandersetzen<sup>2</sup>. Spätestens an der obligatorischen Schulung werden detaillierte Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Gemeinden, die an der zweiten Versuchsphase teilnehmen wollen, müssen bestätigen, dass sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen (vgl. Ziffer 1). Ein **Musterformular** «Elektronischer Umzug, Bestätigung gemäss Artikel 4 Absatz 3 der Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug» finden die Gemeinden auf der Homepage der JGK<sup>3</sup>.

Das AGR kontrolliert die eingegangene Bestätigung der Gemeinde. Fällt die Kontrolle positiv aus, erhält die Gemeinde die Zustimmung für die Teilnahme an der zweiten Versuchsphase. Es ist zu beachten, dass zwischen Zustimmung AGR und operativer Inbetriebnahme von eUmzug in der Gemeinde eine gewisse Zeitspanne einzurechnen ist. Die Dauer dieser Zeitspanne hängt unter anderem auch von der Anzahl der interessierten Gemeinden ab, da die Einführung gestaffelt erfolgen wird.

Da im jetzigen Zeitpunkt noch nicht definitiv feststeht, ob die zweite Versuchsphase gestartet werden kann<sup>4</sup> und die Gemeinden auch die Schulung noch nicht absolviert haben, kann momentan weder die Bestätigung eingereicht werden, noch die Zustimmung des AGR erfolgen. Die Gemeinden werden gebeten, zuzuwarten.

## 3. Schulung

### a) Interessensanmeldung für zweite Versuchsphase

Damit die Schulungen organisiert werden können, ist eine **Interessensanmeldung inklusive gewünschtem Zeitpunkt für Start eUmzug** seitens Gemeinde per Mail an [eumzugbe@fin.be.ch](mailto:eumzugbe@fin.be.ch) notwendig.

### b) Schulungsziele

Während ca. 180 Minuten wird den Teilnehmenden der elektronische Umzug vorgestellt:

- Die Teilnehmenden kennen den Prozess eUmzug
- Die Teilnehmenden kennen den Meldeprozess eUmzug
- Die Teilnehmenden kennen die detaillierten Voraussetzungen für die Teilnahme Versuchsphase 2
- Die Teilnehmenden kennen die Rahmenbedingungen bei einer Teilnahme an eUmzug
- Die Teilnehmenden kennen den Anmeldeprozess für die Teilnahme Versuchsphase 2
- Die Teilnehmenden sind im Besitze aller relevanten Dokumentationen

### c) Anmeldung Schulung

Die Durchführung der Schulungen sind abhängig von der Freigabe der Versuchsphase 2 (vgl. Ziffer 2). Daher ist eine Anmeldung erst ab August 2019 möglich. Die an der Versuchsphase 2 interessierten Gemeinden werden zu diesem Zeitpunkt über den Anmeldeprozess informiert (vgl. Ziffer 3, Buchstabe a).

---

<sup>2</sup> Vgl. FN 1, Homepage JGK

<sup>3</sup> Vgl. FN 1, Homepage JGK

<sup>4</sup> Der Beurteilungsbericht des KAIO bezüglich Technik, Informationssicherheit und Datenschutz wird spätestens am 26. Juli 2019 vorliegen. Gestützt darauf entscheidet das AGR Ende Juli 2019, ob die zweite Versuchsphase gestartet werden kann oder ob dem Regierungsrat Änderungen oder gar die Aufhebung der eUmzug VV beantragt werden muss (vgl. auch Ziffer 1).